

Richtlinien der Universität Luzern für die Annahme von privaten Drittmitteln

vom 24. Januar 2014

Der Universitätsrat, gestützt auf § 55 Absatz 4 des Universitätsstatuts,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1) Die Universität Luzern setzt für die Finanzierung ihrer Aktivitäten auch private Drittmittel ein

Die Universität setzt nach Möglichkeit für die Finanzierung ihrer Aktivitäten auch private Drittmittel in Form von Schenkungen, Legaten und Sponsoringbeiträgen ein.

Schenkungen und Legate sind private Drittmittel ohne Gegenleistungen, während Sponsoringbeiträge mit Gegenleistungen wie z. B. der Nennung der Geldgeberin oder des Geldgebers in Veröffentlichungen verbunden sind.

Schenkungen und Sponsoringbeiträge werden vertraglich vereinbart.

2) Die Freiheit der Lehre und Forschung muss sichergestellt sein

Die Universität Luzern wahrt beim Einsatz privater Drittmittel für die Erfüllung von Aufgaben ihre Autonomie sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

Verträge mit privaten Geldgeberinnen und Geldgebern sowie Legate dürfen diese Freiheiten weder direkt noch indirekt gefährden und insbesondere keinen Einfluss auf den Inhalt, Methoden oder Ergebnis von Lehre und Forschung eröffnen.

3) Ansehen und Glaubwürdigkeit der Universität Luzern dürfen nicht gefährdet werden

Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Universität Luzern als Institution dürfen durch private Drittmittel nicht beeinträchtigt werden.

In Zweifelsfällen nimmt die Rektorin oder der Rektor vor der Entgegennahme von privaten Drittmitteln Rücksprache mit dem Universitätsrat.

4) Personalentscheidungen müssen in der Autonomie der Universität Luzern bleiben

Für Personalentscheide gelten die üblichen Zuständigkeiten und fachlichen Kriterien. Die alleinige Entscheidungskompetenz der Universität Luzern muss gewährleistet sein.

Die durch private Drittmittel finanzierten Stellen stärken und ergänzen in der Regel die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Stellen in den Kerngebieten der Universität Luzern, ohne dass sie – abgesehen von Anschubfinanzierungen – an deren Stelle treten. Sie dürfen weder kurz- noch langfristig, weder direkt noch indirekt die öffentliche Finanzierung dieser Stellen in Frage stellen oder gefährden.

Den Entscheid über die Einrichtung von Stellen, die durch private Drittmittel finanziert werden, fällt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er holt vorgängig die Zustimmung der universitären Einheit ein, in deren Aktivitätsbereich die Stelle eingerichtet werden soll. Die Zuständigkeiten von Fakultätsversammlung, Senat und Universitätsrat bei der Berufung von Professorinnen und Professoren bleiben vorbehalten.

5) Verträge und Legate über private Drittmittel müssen insbesondere folgende Elemente aufweisen

- a) Verträge und Legate müssen so aufgesetzt sein, dass sie einer öffentlichen Prüfung standhalten würden und dass der Universität keine Beeinflussbarkeit vorgeworfen werden kann. Beeinflussbarkeit könnte sich beispielsweise darin manifestieren, dass die Geldgeberin oder der Geldgeber Methoden, Inhalt oder Ergebnis von Lehre und Forschung beeinflussen könnte.
- b) Schenkungen, Legate und mehrjährige Sponsoringaktivitäten werden in der Regel über die Universitätsstiftung abgewickelt.
- c) Für die Rechte an geistigem Eigentum ist auf die Bestimmungen im Universitätsgesetz (§ 25) zu verweisen.

- d) Die Universität Luzern hat das Recht, Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke namentlich in Forschung und Lehre beliebig zu nutzen, unter Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarungen. Die private Geldgeberin oder der private Geldgeber anerkennt insbesondere, dass die Universität Luzern Forschungsergebnisse veröffentlichen will und trägt diesem Interesse Rechnung.
- e) Legitime Geheimhaltungsinteressen der privaten Geldgeberin oder des privaten Geldgebers werden gewahrt und entsprechende Informationen nicht an Dritte weitergegeben.
- f) Das Recht der Kündigung von Verträgen über private Drittmittel aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
- g) In Verträgen über private Drittmittel sind die Anwendung von Schweizer Recht sowie in der Regel der Gerichtsstand Luzern zu vereinbaren. Bei Geldgebern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind Ausnahmen möglich.

6) Zuständigkeiten für die Entgegennahme von privaten Drittmitteln

Die Zuständigkeiten für die Entgegennahme von privaten Drittmitteln richten sich nach § 55 Absatz 2 des Universitätsstatuts.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für die Annahme von Legaten.

7) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2014 in Kraft.

Luzern, 24. Januar 2014

Im Namen des Universitätsrats

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Prof. Dr. Paul Richli